



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 14**

**Memmingen, 06. Juli 2001**

**43. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
04.07.2001	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	<a href="#">82</a>
04.07.2001	Erste Verordnung der Stadt Memmingen zur Anpassung naturschutzrechtlicher Verordnungen an den Euro	<a href="#">85</a>
04.07.2001	Zweite Verordnung der Stadt Memmingen zur Anpassung naturschutzrechtlicher Verordnungen an den Euro	<a href="#">87</a>
02.07.2001	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz bei Erdgas	<a href="#">89</a>
04.07.2001	Bekanntmachungshinweis Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	<a href="#">95</a>

---

Der Stadtrat hat am 28. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der**  
**Abfallentsorgungsgebührensatzung**

Vom 04. Juli 2001

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2124-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

**Satzungsänderungen**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBl S. 184), geändert durch Satzung vom 29. Juli 1998 (SVBl S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Bei der Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind der letzte Halter und der letzte Besitzer Benutzer.“

2. In § 3 Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Fahrzeuge oder Anhänger.“

3. In § 4 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für die Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beträgt die Gebühr 500,00 DM.“

4. In § 5 Absatz 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Beseitigung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Kraftfahrzeugs bzw. Anhängers.“

## Artikel 2

Weitere Satzungsänderungen

§ 4 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 184), geändert durch Satzung vom 29. Juli 1998 (SVBI S. 115) und Artikel 1 dieser Satzung, wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) bei wöchentlicher Abfuhr der Abfallbehältnisse

	jährlich	monatlich
1. je Bewohner des angeschlossenen Grundstücks	38,40 €	3,20 €,
2. je 1 Liter auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgehaltener Restmüllbehälterkapazität	1,08 €	0,09 €;“.

2. In Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „1,08 DM“ durch den Betrag „0,48 €“ und der Betrag „0,09 DM“ durch den Betrag „0,04 €“ ersetzt.

3. In Absatz 2 wird der Betrag „4,80 DM“ durch den Betrag „2,64 €“ und der Betrag „0,40 DM“ durch den Betrag „0,22 €“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird der Betrag „8,00 DM“ durch den Betrag „4,00 €“ ersetzt.

## 5. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird der Betrag „739,00 DM“ durch den Betrag „378,00 €“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) wird der Betrag „450,00 DM“ durch den Betrag „230,00 €“ ersetzt.

c) In Buchstabe c) wird der Betrag „9,00 DM“ durch den Betrag „5,50 €“ ersetzt.

d) In Buchstabe e) wird der Betrag „3,00 DM“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.

## 6. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird der Betrag „25,00 DM“ durch den Betrag „13,00 €“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird der Betrag „45,00 DM“ durch den Betrag „24,00 €“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird der Betrag „0,53 DM“ durch den Betrag „0,27 €“ ersetzt.

d) In Nr. 4 wird der Betrag „3,00 DM“ durch den Betrag „1,60 €“ ersetzt.

7. In Absatz 7 wird der Betrag „70,00 DM“ durch den Betrag „40,00 €“ und der Betrag „300,00 DM“ durch den Betrag „160,00 €“ ersetzt.

8. In Absatz 8 wird der Betrag „500,00 DM“ durch den Betrag „250,00 €“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Neubekanntmachung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 184), geändert durch Satzung vom 29. Juli 1998 (SVBI S. 115) und Artikel 1 und 2 dieser Satzung ist in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zumachen.

### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 04. Juli 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 28. Juni 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Erste Verordnung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Anpassung naturschutzrechtlicher Verordnungen an den Euro**

Vom 04. Juli 2001

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1

**Verordnungsänderungen**

1. In den Verordnungen der Stadt Memmingen
  - a) über das Naturdenkmal „Esche im Schlosspark Illerfeld“ vom 30. Juni 1993 (SVBI S. 90),
  - b) über das Naturdenkmal „Eiche südlich Hart“ vom 6. Juli 1993 (SVBI S. 120),
  - c) über das Naturdenkmal „Sommerlinde am Kirschenwäldle“ vom 6. Juli 1993 (SVBI S. 127),
  - d) über das Naturdenkmal „Sommerlinde im Schlosspark Grünenfurt“ vom 6. Juli 1993 (SVBI S. 134),
  - e) über das Naturdenkmal „Dickenreiser Allee“ vom 16. Juni 1993 (SVBI S. 66),
  - f) über das Naturdenkmal „Baumgruppe am Dorfplatz Steinheim“ vom 6. Juli 1993 (SVBI S. 141),
  - g) über das Naturdenkmal „Blutbuche am Königsgraben“ vom 23. Februar 1994 (SVBI S. 31),
  - h) über das Naturdenkmal „Winterlinde am Zundlerweg“ vom 30. Juni 1993 (SVBI S. 97),
  - i) über das Naturdenkmal „Zwei Linden an der Münchner Straße“ vom 30. Juni 1993 (SVBI S. 104),
  - j) über das Naturdenkmal „Eiche am alten Postweg“ vom 30. Juni 1993 (SVBI S. 111),
  - k) über das Naturdenkmal „Buche am Friedhof Dickenreishausen“ vom 16. Juni 1993 (SVBI S. 74),

erhält § 8 jeweils folgenden Wortlaut:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Genehmigung nach § 6 festgesetzten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegte werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes nicht unverzüglich Anzeige gemäß § 7 erstattet.“

2. In den Verordnungen der Stadt Memmingen

- a) über das flächenhafte Naturdenkmal „Lärchenhalde“ vom 18. Mai 1981 (SVBI S. 5),
- b) über das flächenhafte Naturdenkmal „Tulpenbaumallee“ vom 18. Mai 1981 (SVBI S. 8)

erhält § 8 jeweils folgenden Wortlaut:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 das flächenhafte Naturdenkmal zerstört oder verändert.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG nicht unverzüglich Anzeige gemäß § 7 erstattet.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 04. Juli 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 28. Juni 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Zweite Verordnung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Anpassung naturschutzrechtlicher Verordnungen an den Euro**

Vom 04. Juli 2001

Aufgrund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1

**Verordnungsänderungen**

Die Verordnungen der Stadt Memmingen

- l) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Niedermoor Auf'm Rohr“ vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 2),
- m) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Terrassenhang bei Brunnen“ Gemarkung Ferthofen vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 6),
- n) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangflachmoor Eschwiese Hart“ Gemarkung Buxach vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 10),
- o) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtwald am Tiroler Ring“ Gemarkung Memmingen vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 14),
- p) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Primelhang bei Brunnen“ Gemarkung Volkrathshofen vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 18),
- q) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Streuwiese am Bahntunnel“ Gemarkung Amendingen vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 22),
- r) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Streuwiese am Wasserwerk“ Gemarkung Memmingen vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 26),
- s) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet im Rank“ Gemarkung Amendingen vom 13. Januar 1999 (SVBI S. 30),

werden wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 04. Juli 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen**  
**über die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen**  
**für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz bei Erdgas**

Vom 02. Juli 2001

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über den Netzzugangsvertrag nebst Anlagen mit dem Transportkunden zu vereinbaren sind.

**1. Gegenstand des Geschäftes**

Die Stadtwerke Memmingen werden Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000 und im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Endverteilungsnetz ermöglichen. Zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden wird durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen von den Stadtwerken Memmingen erbracht. Die Stadtwerke Memmingen werden eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzugangs insbesondere auch der dazugehörigen Meß-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

**2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs**

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Transportkunden geschlossen. Bei neu herzustellenden Anschlüssen und bei gekündigten Anschlußverhältnissen ist ergänzend der Abschluß eines Netzanschlußvertrages zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Netzanschlußnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) notwendig. Ergänzend kann ein Netzkundenvertrag zwischen den Stadtwerken Memmingen und dem Erdgaskunden geschlossen werden.

**3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden**

Netzzugang wird grundsätzlich nur solchen Transportkunden gewährt, die über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von den Stadtwerken Memmingen entsprechende Sicherungsleistungen wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde – von Ein- und Ausspeisung sicherstellen.

#### **4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden**

Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung des Netzzugangs sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ein- bzw. ausgespeiste Erdgasmenge bezogen auf die Stunde zu messen und zu registrieren. Deshalb können Transportkunden nur für die Belieferung von Erdgaskunden, die über eine geeignete Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen, Netzzugang begehren.

#### **5. Engpaßmanagement**

Die Stadtwerke Memmingen werden nach folgenden objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln Netzzugang bei Knappheit von Transportkapazitäten gewähren.

##### **5.1 Kapazitätsbedarf bei Lieferantenwechsel**

Beim Wechsel eines Endverbrauchers zu einem neuen Lieferanten, wird bei der Verteilung von Netzkapazitäten gegenüber dem Kunden bzw. dem neuen Lieferanten wie folgt verfahren:

Eine aufgrund des Lieferantenwechsels des Endkunden

- gegebenenfalls nicht mehr beanspruchte Kapazitätsbuchung oder
- eine entsprechende Kapazität im Endverteilernetz oder
- eine dem Endkunden zuzuordnende Kapazität in einer Stichleitung zu diesem Kunden

muß vorrangig zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs des Endkunden zur Verfügung gestellt werden.

##### **5.2 Engpaß der Transportkapazität und Transparenz**

Ein Engpaß der Transportkapazität ist dann gegeben, wenn bei Vorliegen konkurrierender vollständiger Netzzugangsanfragen nur eine beschränkte und damit insgesamt zur Deckung aller Anfragen auf der angefragten Transportstrecke bzw. in den relevanten Netzteilen nicht ausreichende freie Transportkapazität zur Verfügung steht. Die freie Transportkapazität wird ermittelt in dem von der jeweils für die Stadtwerke Memmingen verfügbaren technischen Transportkapazität die bereits für Dritte oder das eigene/verbundene Unternehmen vorzuhaltende Transportkapazität abgezogen wird.

Die Stadtwerke Memmingen werden dem von dem Engpaß bezüglich der Transportkapazität jeweils betroffenen Netzzugangsinteressenten den Engpaß unter Angabe der technischen Kapazität und der Summe der Buchungen auf diesem Leitungsabschnitt schriftlich mitteilen. Eine Veröffentlichung im Internet steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.

#### **6. Allokationsverfahren**

Liegt ein Engpaß von Transportkapazitäten vor, werden die Stadtwerke Memmingen die Allokation der knappen Kapazität nach dem zuvor veröffentlichten Verfahren vornehmen. Hierzu stehen den Stadtwerken Memmingen folgende Verfahren zur Verfügung:

- 6.1** Allokation nach dem Grundsatz „first committed - first served“
- 6.2** Unterscheiden sich die Netzzugangsanfragen hinsichtlich der nachgefragten Leistungen (z. B. Transportkapazität, Laufzeit etc.) werden die Stadtwerke Memmingen mit den Interessenten parallel über die Konditionen zur Erbringung der Leistungen verhandeln. Die Stadtwerke Memmingen werden den Zuschlag dem aus ihrer Sicht jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot innerhalb einer angemessenen Frist erteilen und die übrigen Bewerber über die Entscheidung informieren.

## 7. Unterbrechbare Netzzugangsverträge bei Kapazitätsengpässen

Besteht keine freie Transportkapazität zur vollständigen Deckung eines der Netzzugangsanfrage zugrundeliegenden Transportbegehrens, hat der nachfragende Netzzugangsinteressent einen Anspruch auf das Angebot eines durch die Stadtwerke Memmingen unterbrechbaren Netzzugangsvertrages.

## 8. Berechnung des Netzzugangsentgeltes

Das Entgelt für den Netzzugang wird sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen und sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:

	Arbeitsentgelt
+	Leistungsentgelt
+	Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+)	ggf. Konzessionsabgabe)
=	<b>Netzzugangsentgelt, netto</b>
+	Umsatzsteuer
=	<b>Netzzugangsentgelt, brutto</b>

Das spezifische Arbeitsentgelt in Pf/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in DM/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in DM pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen - mindestens jedoch der vereinbarten - Jahresmenge, das Leistungsentgelt in DM pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.

Sollte der Transportkunde die zusätzliche Steuerungsdifferenz in Höhe von 2 % der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein.

Eine über die zusätzliche Steuerungsdifferenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, sind die Stadtwerke Memmingen von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Z. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die Stadtwerke Memmingen können zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich oder Qualitätsanpassung anbieten, die nicht mit dem Nutzungsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen.

## 9. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

## 10. Pflichten des Transportkunden

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, daß den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalente und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

Der Transportkunde wird verpflichtet sein, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage „Kompatibilität“ der Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt. Des weiteren wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen der Stadtwerke Memmingen sicherstellen, daß durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden.

Der Transportkunde wird dafür sorgen, daß ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde wird die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang z.B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Meßgeräte o.ä. ergeben.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.

## 11. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für den Transportkunden stehen bei den Stadtwerken Memmingen folgende Personen zur Verfügung:

Name: Gottschalk Horst-Dieter  
Tel.: 08331/8556-122  
Fax: 08331/8556-180 + 190  
E-mail:  
 info@stadtwerke-memmingen.de

Name: Metzeler Wolfgang  
Tel.: 08331/8556-115  
Fax: 08331/8556-180 + 190  
E-mail:  
 info@stadtwerke-memmingen.de

### Preisblatt für den Netzzugang

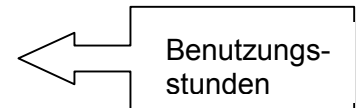
Die Stadtwerke Memmingen ermöglichen Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 04. Juli 2000 und im 1. Nachtrag zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu ihrem Erdgasverteilungsnetz. Voraussetzung für die technische Abwicklung des Netzzuganges ist zur Zeit eine Leistungsmessung beim Erdgaskunden mit Datenfernübertragung.

Das Entgelt für den Netzzugang bezieht sich auf einen Zeitraum von einem Jahr und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

	Arbeitsentgelt
+	Leistungsentgelt
+	Entgelt für die Systemdienstleistungen
(+)	ggf. Konzessionsabgabe)
=	<b>Netzzugangsentgelt, netto</b>
+	Umsatzsteuer
=	<b>Netzzugangsentgelt, brutto</b>

Das spezifische Arbeitsentgelt in Pf/kWh berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge in kWh. Das spezifische Leistungsentgelt in DM/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in kW bestimmt. Der spezifische Mischpreis in Pf/kWh ergibt sich aus der Summe von Arbeitsentgelt und entsprechend umgerechnetem Leistungsentgelt. Für ausgewählte Mengen und Leistungen ergeben sich beispielhaft folgende spezifische Mischpreise (MP) in Pf/kWh pro Jahr:

Menge (kWh)	MP	MP	MP	MP
	Pf/kWh	Pf/kWh	Pf/kWh	Pf/kWh
	2.000	4.000	6.000	8.000
1.000.000	1,852	1,183	0,956	0,841
2.000.000	1,761	1,125	0,903	0,791
3.000.000	1,690	1,085	0,870	0,759
4.000.000	1,627	1,055	0,845	0,736
5.000.000	1,569	1,028	0,824	0,718
10.000.000	1,308	0,927	0,752	0,656
20.000.000	0,834	0,772	0,656	0,581
50.000.000	0,685	0,453	0,451	0,437
100.000.000	0,637	0,405	0,327	0,288
200.000.000	0,588	0,356	0,278	0,239



Die vorstehenden Mischpreise sind auf der Grundlage eines Brennwertes von 10,0 kWh/m<sup>3</sup> berechnet. Im individuellen Fall können sich entsprechende Änderungen ergeben.

Das Entgelt für die Systemdienstleistungen beträgt 106,00 DM/Kontakt. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden sind die Stadtwerke Memmingen von der Stadt Memmingen zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den Stadtwerken Memmingen an die Stadt Memmingen abgeführt wird.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Zt. 16 %) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Diese Entgelte beziehen sich ausschließlich auf die vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden. Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

Die Netzzugangsentgelte für den individuellen Fall werden dem Transportkunden von den Stadtwerken Memmingen auf Anfrage mitgeteilt. Diese Anfrage muß schriftlich erfolgen und den Vorgaben der Verbändevereinbarung vom 04. Juli 2000 und des 1. Nachtrages zur Verbändevereinbarung vom 15. März 2001 entsprechen.

Memmingen, 02. Juli 2001  
Stadtwerke Memmingen  
Werkleitung  
Gottschalk    Metzeler

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachungshinweis**  
**Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der**  
**Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,**  
**Landkreis Ostallgäu**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 30. Mai 2001 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 13 vom 8. Juni 2001 auf Seite 143 bekannt gemacht.

Memmingen, 04. Juli 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holziner  
Oberbürgermeister